

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Gudrun Kopp,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4764 –**

Rentenzahlungen eines großen Energieversorgers an Dr. Werner Müller während seiner Amtszeit als Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach verschiedenen Presseberichten hat der heutige RAG-Vorstandsvorsitzende Dr. Werner Müller ab Januar 2002 monatliche Rentenzahlungen seines ehemaligen Arbeitgebers, des Energieversorgers Eon erhalten. Dr. Werner Müller hat diese Zahlungen in einem Interview der „Berliner Zeitung“ vom 18. Januar 2005 bestätigt.

1. Hat der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Werner Müller, die Zahlungen der Eon-Rente der zuständigen Behörde angezeigt, und wenn ja, wann hat er diese Zahlungen angezeigt?
2. Hat die zuständige Behörde allfällige Anrechnungsvorschriften geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministergesetz sieht eine Anrechnungsregelung für die von Ihnen genannte private Rentenart nicht vor. Es besteht daher auch keine Verpflichtung, den Bezug anzuzeigen.

4. Zu welchem Zeitpunkt war der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern der Bundesregierung bekannt, dass Dr. Werner Müller Ruhegehälter seines ehemaligen Arbeitgebers ab Januar 2002 erhält?

Die Bundesregierung erhielt durch die Presseberichte über die Erklärung von Herrn Dr. Müller Kenntnis.

5. Wie hoch ist der Pensionsanspruch von Dr. Werner Müller aus seiner Tätigkeit als Bundesminister für Wirtschaft und Technologie?

Nach dem Ausscheiden aus dem Amt erhalten Mitglieder der Bundesregierung zunächst Übergangsgeld und dann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, Ruhegehalt. Das Ruhegehalt wird bei einer Dienstzeit von vier Jahren ab Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt. Die Höhe richtet sich nach § 15 Bundesministergesetz.

6. Wie hat Dr. Werner Müller seine Befangenheitserklärung im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren zur Eon-Ruhrgas-Fusion vom 23. Februar 2002 begründet?

Die Begründung, die Herr Dr. Werner Müller gegeben hatte, lautet wie folgt:

„Ich hatte mich schon vor einiger Zeit entschlossen, auf das gegebenenfalls notwendige Verwaltungsverfahren keinerlei Einfluss auszuüben, mich also aus einer von der E.ON AG beantragten Verwaltungsentscheidung völlig herauszuhalten.

Gewiss könnte ich diese Verwaltungsentscheidung selbst unbefangen treffen. Aber wichtiger ist mir, dass die jetzt in dieser Sache beginnende sorgfältige Arbeit unseres Hauses keinen veröffentlichten/öffentlichen Spekulationen/Verdächtigungen ausgesetzt werden kann. Genau dieses wäre aber zu erwarten auf Basis der Beobachtungen der letzten Wochen, in denen der Antrag der E.ON AG noch gar nicht vorlag.“

7. Wem gegenüber hat er diese geäußert und in welcher Form ist sie aktenkundig geworden?

Herr Dr. Werner Müller hatte den damaligen Staatssekretär, Herrn Dr. Alfred Tacke, mit der Entscheidung über den Ministererlaubnis Antrag beauftragt und den Bundeskanzler hierüber informiert. Die Schreiben sind aktenkundig.

8. Hat die Befangenheitserklärung und damit der Rückzug des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie aus einem aktuellen und für den Wirtschaftsstandort Deutschland äußerst wichtigen Tätigkeitsfeld des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie eine Rolle im Rahmen der kontinuierlichen Regierungs- bzw. Koalitionsgespräche bzw. Kabinettsitzungen gespielt?

Nein.

9. Falls ja, wann und unter der Anwesenheit welcher Mitglieder der jeweiligen Gremien?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung darüber hinaus jemals Zweifel an einer unbefangenen Amtsführung des damaligen Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Dr. Werner Müller gehabt, insbesondere bei von ihm getroffenen energiepolitischen Entscheidungen?

Nein.

11. Wenn nein, warum nicht?

Die vor der Zeit als Mitglied der Bundesregierung ausgeübte berufliche Tätigkeit gibt grundsätzlich keinen Anlass, an der unbefangenen Amtsführung des Amtsträgers zu zweifeln.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Technologie die Rentenzahlungen seines ehemaligen Arbeitsgebers mit Verweis auf seine aktuelle Tätigkeit hätte ablehnen können?

Zur Alterssicherung außerhalb der Ministerversorgung einzelner Mitglieder oder ehemaliger Mitglieder der Bundesregierung nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

13. Welche Arten von Zahlungen, Zuwendungen und Mittelzuflüssen Dritter hält die Bundesregierung grundsätzlich für vereinbar mit der unbefangenen Führung der Amtsgeschäfte eines Mitglieds der Bundesregierung?

Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit auch nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören oder gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben. Der Bundestag kann Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zulassen.

Die Mitglieder der Bundesregierung sollen während ihrer Amtszeit auch kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Bundesregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen. Außerdem haben die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung dieser über Geschenke Mitteilung zu machen, die sie in Bezug auf ihr Amt erhalten.

Diese Regelung hält die Bundesregierung für ausreichend, um eine unbefangene Führung der Amtsgeschäfte durch die Mitglieder der Bundesregierung zu gewährleisten.

14. Schließt die Bundesregierung für den Fall, dass ein Mitglied der Bundesregierung Zahlungen welcher Art auch immer von einem Unternehmen erhält, für dessen Sektor das Mitglied der Bundesregierung unmittelbar zuständig ist, aus, dass dieses Mitglied der Bundesregierung Interessenkollisionen unterliegt?

15. Wenn nein, warum nicht?

16. Hat die Bundesregierung geprüft, ob und wenn ja wie mögliche Interessenkollisionen bei der Führung von Amtsgeschäften durch ein Mitglied der Bundesregierung, das von Unternehmen oder Verbänden Zahlungen erhält, verhindert werden können?

17. Wenn nein, warum nicht?

Es besteht keine Verpflichtung der Mitglieder der Bundesregierung, private Alterseinkünfte anzuzeigen. Soweit bei der Amtsausübung durch ein Mitglied der Bundesregierung die Gefahr von Interessenkollisionen besteht, wirkt es insoweit nicht mit. §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgrundsätze gelten auch für Bundesministerinnen oder Bundesminister.

18. Ist der Bundesregierung bekannt, ob noch andere aktuelle Kabinettsmitglieder neben ihren Amtsbezügen private Ruhegelder beziehen, und wenn ja, wer?

Eine entsprechende Anzeigepflicht besteht nicht. Deshalb liegen der Bundesregierung hierzu keine Angaben vor.

19. Hält die Bundesregierung eine Änderung von § 20 Abs. 1 Bundesministersgesetz für geboten, dergestalt, dass künftig auch Ruhegehälter aus einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit für den Zeitraum ruhen, für den Amtsbezüge zu zahlen sind?

20. Wenn nein, warum nicht?

Der Aufbau jedweder privatfinanzierter Altersversorgung, wozu Betriebsrenten aber zum Beispiel auch Lebensversicherungen zählen, ist angesichts der demographischen Entwicklung für alle Bevölkerungsgruppen angezeigt. Daraus ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anrechnung auf öffentlich finanzierte Alterssicherungen wie Renten oder Ruhegehalt und auch nicht auf die Amtsbezüge eines Bundesministers.

21. Plant die Bundesregierung einen Verhaltenskodex für ihre Mitglieder, der Interessenkollisionen vorbeugt und den Verdacht einer Befangenheit reduziert?

Die Bundesregierung verweist hierzu sinngemäß auf ihre Antwort zu Frage Nr. 7 in der Bundestagsdrucksache 15/1193.